



# **Gebührenverordnung der Gemeinde Lufingen**

**vom 31. Oktober 2017**



## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	4
Art. 2 Gebührenpflicht.....	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	4
Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....	4
Art. 5 Gebührentarif .....	5
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung.....	5
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	5
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	5
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand .....	5
Art. 10 Kostenvorschuss .....	5
Art. 11 Mehrwertsteuer .....	6
Art. 12 Fälligkeit.....	6
Art. 13 Verzugszins .....	6
Art. 14 Gebührenverfügung.....	6
Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	6
Art. 16 Verjährung .....	6
II. Die einzelnen Gebühren .....	7
Verwaltung allgemein.....	7
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren .....	7
Bauwesen .....	7
Art. 18 Grundlagen .....	7
Art. 19 Gebührenbemessung.....	7
Art. 20 Gebührenrahmen .....	7
Art. 21 Gebührenreduktion .....	8
Art. 22 Besondere Anwendungsfälle .....	8
Art. 23 Planungen .....	8
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen .....	8
Art. 24 Schulanlagen, Jugendhaus, Lehmhüsli etc.....	8
Bürgerrecht.....	8
Art. 25 Schweizerinnen und Schweizer .....	8
Art. 26 Ausländerinnen und Ausländer .....	8
Art. 28 Zusätzliche Gebühren .....	9
Einwohnerkontrolle .....	9

Art. 29 Einwohnerkontrolle .....	9
Feuerwehrwesen .....	9
Art. 30 Feuerwehr.....	9
Finanzen und Steuern.....	9
Art. 31 Steuerausweise.....	9
Friedhofswesen .....	9
Art. 32 Bestattungskosten .....	9
Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege .....	9
Lebensmittelkontrolle .....	10
Art. 34 Lebensmittelkontrolle .....	10
Polizeiwesen .....	10
Art. 35 Gastgewerbepatente .....	10
Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunden .....	10
Art. 37 Abgaben auf gebrannte Wasser .....	10
Art. 38 Hunde .....	10
Art. 39 Waffenerwerbsscheine.....	10
Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	10
Schulwesen .....	10
Art. 41 Freiwillige Angebote der Schule .....	10
Art. 42 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren .....	10
Art. 43 Schulergänzende Betreuung.....	10
Nutzung öffentlichen Grundes .....	11
Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	11
Rechtspflege .....	11
Art. 45 Wiedererwägungsgesuche .....	11
Art. 46 Neubeurteilungen.....	11
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	11
Art. 47 Übergangsbestimmung.....	11
Art. 48 Inkrafttreten .....	11

Wenn möglich werden in dieser Gebührenverordnung geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, gelten die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009, folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Gemeinde- und der Schulverwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat oder der Primarschulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung oder der Werke beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

### **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

### **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zehn Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## II. Die einzelnen Gebühren

### *Verwaltung allgemein*

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person grundsätzlich weiterverrechnet.

### *Bauwesen*

#### **Art. 18 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

#### **Art. 19 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Total-Gebühr für den baurechtlichen Entscheid setzt sich zusammen aus der Baubewilligungsgebühr (Behandlungsgebühr und Spruchgebühr des Gemeinderates) sowie den Prüfungs- und Expertenkosten. Hinzu kommen Barauslagen, Insertionskosten usw.

<sup>2</sup> Die Baubewilligungsgebühren im ordentlichen Verfahren werden wie folgt bemessen:

- a) *Grundgebühr für die Eröffnung eines Baubewilligungsverfahrens*
- b) *Objektgebühr bei Neubauten:*
  - Einfamilienhäuser: auf Basis Anzahl Zimmer
  - Mehrfamilienhäuser: auf Basis Anzahl Wohnungen
  - Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Bauten: nach Gebäudeinhalt
- c) *Übrige Bauten und Anlagen, Zweckänderungen, Plangenehmigungen, Parzellierungsbewilligungen und weitere bewilligungspflichtige Eingaben: nach Aufwand*

<sup>3</sup> Die Baubewilligungsgebühren im Anzeigeverfahren werden nach Aufwand erhoben.

<sup>4</sup> Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

<sup>5</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

#### **Art. 20 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Total-Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Total-Gebühr nach Art. 20 Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Baubewilligungs-Totalgebühr nach Art. 20 Abs. 1 verrechnet.

<sup>5</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

<sup>6</sup> Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

## **Art. 21 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um bis zu 50% reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

<sup>3</sup> Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 20 Abs. 6 in jedem Fall 300 Franken.

## **Art. 22 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

## **Art. 23 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## ***Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen***

### **Art. 24 Schulanlagen, Jugendhaus, Lehmhüsli etc.**

Für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

## ***Bürgerrecht***

### **Art. 25 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer beträgt 200 Franken.

<sup>2</sup> Amtierende Gemeinderäte und Schulpfleger werden, inkl. Ehegatten, gratis eingebürgert.

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 100 Franken.

### **Art. 26 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Für Bewerbende mit Anspruch auf Einbürgerung wird die Maximalgebühr gemäss kantonalem Recht erhoben.

<sup>2</sup> Für Bewerbende ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr das Doppelte der Gebühr für Bewerber mit Anspruch.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif kategorisiert und pauschal fest.

### **Art. 27 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Stellen Ehegatten ein gemeinsames Gesuch, vermindert sich die Gebühr der zweiten Person um 50 %.

<sup>2</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>3</sup> Hat der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt er die halbe Gebühr.

<sup>4</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

<sup>5</sup> Zieht der Bewerber das Gesuch zurück, kann eine reduzierte Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

#### **Art. 28 Zusätzliche Gebühren**

Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden dem Bewerbenden nach Aufwand verrechnet.

#### ***Einwohnerkontrolle***

##### **Art. 29 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

#### ***Feuerwehrwesen***

##### **Art. 30 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Gebührentarif für Einsätze des Sicherheitszweckverbandes Embrachertal bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo diese nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

#### ***Finanzen und Steuern***

##### **Art. 31 Steuerausweise**

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen wird im Rahmen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz erhoben.

#### ***Friedhofswesen***

##### **Art. 32 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

##### **Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## ***Lebensmittelkontrolle***

### **Art. 34 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu höchstens zwei Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle ab drei Beanstandungen nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

## ***Polizeiwesen***

### **Art. 35 Gastgewerbepatente**

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und Gesuche für Veranstaltungen mit vorübergehend bestehenden Betrieben werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

### **Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

### **Art. 37 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser. Die Gebühr richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

### **Art. 38 Hunde**

Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr, gestützt auf das kantonale Hundegesetz.

### **Art. 39 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Fahrbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## ***Schulwesen***

### **Art. 41 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

### **Art. 42 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten höchstens kostendeckende Gebühren.

### **Art. 43 Schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

## ***Nutzung öffentlichen Grundes***

### **Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## ***Rechtspflege***

### **Art. 45 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

<sup>4</sup> Fällt für die Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs ausserordentlicher Aufwand an oder erfolgt die Eingabe offensichtlich mutwillig, beträgt die Gebühr maximal 1'000 Franken.

### **Art. 46 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 47 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 48 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates und der Primarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

**Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am  
31. Oktober 2017**



Jürg Badertscher  
Gemeindepräsident



Kurt Renk  
Gemeindeschreiber

